

beiden Sätze würden mit einander zu verbinden sein und ein Ganzes ausmachen. Endlich aber könnte noch als ein selbstständiger Satz, als dritter, jenen beiden folgender hinzugefügt werden: „Ueber einen von der Kircheninspection oder von dem Kirchenpatrone gegen die von der Kirchengemeinde beschlossene Ueberlassung erhobenen Widerspruch wird in dem gesetzlichen Instanzenzuge der Verwaltungsbehörden entschieden.“

Präsident Braun: Der Herr Referent wünscht, daß eventuell, nämlich auf den Fall, wenn das Deputationsgutachten nicht angenommen wird, statt des Punktes c. Folgendes gesetzt werde: „daß dazu die Einwilligung der betreffenden Kirchengemeinde erforderlich sei.“ Dann soll der Satz c. wegfallen, und statt dessen soll der Satz folgen: „daß der betreffenden Kirchengemeinde zu jeder Zeit der Widerruf der zu Benützung ihrer Kirche von ihr den Deutsch-Katholiken gegebenen Erlaubniß zustehen.“ Ferner soll ein Satz sub d. des Inhalts folgen: „Ueber einen von der Kircheninspection oder von dem Kirchenpatrone gegen die von der Kirchengemeinde beschlossene Ueberlassung erhobenen Widerspruch wird in dem gesetzlichen Instanzenzuge der Verwaltungsbehörden entschieden.“ Ich bemerke, daß diese sämtlichen Vorschläge in Bezug auf die Unterstützung ein Ganzes bilden. Ich werde daher jeden Satz zwar besonders zur Abstimmung bringen, aber die Unterstützungsfrage auf das Ganze richten. Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag des Herrn Referenten unterstütze? — Wird hinreichend unterstützt.

Abg. v. Thielau: Ich habe in meinen Anträgen, die ich mir zu stellen erlaubt habe, nicht die beste Garantie für den Neu-Katholicismus, sondern die beste Garantie für die protestantischen Gemeinden vor Augen gehabt. Meine Absicht kann wahrhaftig nicht sein, für die neu auftretenden Gemeinden das Bestehen der protestantischen Gemeinden auf irgend eine Weise auch nur im entferntesten zu gefährden. Ich bin der Ansicht, daß erst diejenigen kommen, die im Besitze der Kirche sind, und dann erst die, welche, ohne eine Kirche zu haben, sich des Besizes einer andern Kirche aus christlicher Liebe erfreuen wollen. Ich lasse mich nicht ein in Erörterungen über Precarium oder Nichtprecarium. Ich weiß nur so viel, daß den protestantischen Gemeinden das Recht, über ihre Kirchen zu disponiren, vor allen andern Confessionsverwandten gebühre und sie das Recht haben, darüber zu entscheiden, ob Jemand Gottesdienst darin ausüben solle oder nicht. Ich theile ganz die Ansicht, welche der Abgeordnete Georgi ausgesprochen hat und die ich Wort für Wort unterschreibe. Ich muß mir nur zu bemerken erlauben, daß das Gutachten der Deputation eben mich zu meinen Anträgen geleitet hat, weil es geradezu inconsequent ist, und meiner Ueberzeugung nach bleiben muß. Nämlich es soll sich hier von einem Acte der christlichen Liebe handeln, und doch, wie ein Abgeordneter hier gesagt und ausdrücklich erklärt hat, soll ein Zwang ausgeübt

werden. Es liegt eben in der Fassung des Deputationsgutachtens ein Zwang der protestantischen Gemeinden versteckt, was Andere wollen können, ich aber gerade durchaus nicht will. Man prüfe nur das Deputationsgutachten, so wird man finden, daß, wenn unter Punkt b. eingeräumt worden ist, daß, wenn die betreffende Kirchengemeinde und Kircheninspection einverstanden sind, die Kirche eingeräumt werden kann, daß aber darüber, wenn sie nicht einverstanden sind und das Ministerium im gewöhnlichen Instanzenzuge entscheiden soll, keine Bestimmung getroffen ist, für wen das Ministerium entscheiden soll. Es kann also bloß nach seiner Willkür für die Kircheninspection, für den Patron oder für die Gemeinde entscheiden. Es steht nicht darin, daß es bloß für die Gemeinde entscheiden solle. Die geehrte Deputation hat also die Einwilligung nur an einen Factor geknüpft, da das Ministerium, wie ausdrücklich erklärt worden ist, die fehlende Einwilligung suppliren kann. Man hat ausdrücklich Beziehung darauf genommen, daß, wie auch in andern Fällen die Einwilligung eines unter Curatel Stehenden supplirt werden könne, auch hier die Einwilligung der Gemeinden supplirt werden könnte. Ich halte das nicht für einen Act der christlichen Liebe, sondern für einen Act des Zwanges. Dagegen aber soll zur Begünstigung der Neu-Katholiken, damit, wenn sie einmal im Besitze sind, es schwer gemacht werde, sie wieder herauszusetzen, die gemeinschaftliche Einwilligung aller drei Factoren eintreten. Gegen diese gemeinschaftliche Einwilligung ist ein Recurs nicht gegeben. Eben weil sie gemeinschaftlich sein soll, kann eine Beschwerde nicht eintreten. Darin liegt ein zweiter Zwang. Einmal erkenne ich darin einen Zwang, daß die Kirchen auf Antrag einestheils zu überlassen seien, und anderntheils zwingt man, den Neu-Katholiken die Kirche zu belassen, wenn nicht alle Factoren einwilligen. Daß in Bezug auf die Form sich Manches gegen mein Amendement sagen läßt, gebe ich zu; aber ich hätte die ganzen Paragraphen umarbeiten müssen, um es zu verbessern, und ich glaube, daß wenigstens das erreicht wird, daß die Gemeinden größere Freiheit erlangen. Es wird noch Gelegenheit gegeben sein, durch die Redaction und in der Verhandlung mit der ersten Kammer dem Antrage die Form zu geben, welche nothwendig ist, um den Zweck zu erreichen. Ich habe den Antrag des Herrn Abgeordneten D. Haase nicht unterstützt, und zwar deshalb, weil er seinen Antrag als einen untrennbaren betrachtet. Betrachte ich nun dessen Antrag unter d., daß nämlich der Widerspruch der Kircheninspection oder des Patrons zur Entscheidung an die Behörde gebracht werden soll, so frage ich, was in der frühern Fassung der Deputation geändert wird. Die Behörde soll über den Widerspruch entscheiden. Sie muß also das Recht haben, diesen Widerspruch auch auf den Fall zurückzuweisen, daß er gegen die Einräumung der Kirche geht. Dies muß in dem Willen des Antragstellers gelegen haben, und das ist es, was ich glaube, daß dem Antrage entgegensteht. Ich bekenne ganz offen, daß ich jede Begünstigung, die aus bloßer christlicher Liebe den Neu-Katholiken dargebracht wird, mit Freuden un-